

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

A. Zielsetzung

Der Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Verfahren, in dem norwegische Schuldtitel in der Bundesrepublik Deutschland zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden und enthält ergänzende Vorschriften für die Urteilsbegründung sowie das Mahnverfahren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 00 – Ub 68/80

Bonn, den 25. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Prozeßvergleichen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die sachliche und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts, die Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Vertrages vorsehen, sind ausschließliche Zuständigkeiten.

§ 2

Die Verfahren, in denen die Zwangsvollstreckung aus norwegischen Entscheidungen und Prozeßvergleichen zugelassen wird (Artikel 10 bis 18 des Vertrages), sind Feriensachen.

2. Erteilung der Vollstreckungsklausel

§ 3

(1) Der Schuldtitel wird für den Geltungsbereich dieses Gesetzes dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag (Artikel 12 des Vertrages) mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem Landgericht (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Vertrages) schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

(3) Der Ausfertigung des Schuldtitels, die mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und 6, Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages), sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

§ 4

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle Zustellungen an den Antragsteller bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung) bewirkt werden.

(2) Zum Zustellungsbevollmächtigten ist eine Person zu bestellen, die im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Der Vorsitzende kann die Bestellung einer Person mit einem anderen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen.

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen inländischen Wohnsitz hat.

§ 5

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Schuldners. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten für das Verfahren erfolgen, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte mit einer solchen Erörterung einverstanden ist und diese der Beschleunigung dient.

(2) In dem Verfahren vor dem Vorsitzenden muß sich der Antragsteller nicht durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 6

(1) Ist die Entscheidung auf die Leistung einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so bedarf es für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht des Nachweises, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, § 8 Abs. 1, § 24 Abs. 1).

(2) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels von dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach norwegischem Recht zu entscheiden. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, daß die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.

(3) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner zu hören. In diesem Falle sind alle Beweismittel zulässig. Der Vorsitzende kann auch mündliche Verhandlung anordnen.

§ 7

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In der Anordnung ist die zu vollstreckende Verurteilung oder Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben.

§ 8

(1) Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden (§ 7) erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 3 des Gesetzes vom . . . zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzblatt . . .).“

Gemäß der Anordnung des usw. (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus usw. (Bezeichnung des Schuldtitels) zugunsten des usw. (Bezeichnung des Gläubigers) gegen den usw. (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verurteilung/Verpflichtung lautet: (Angabe der Urteilsformel oder des Ausspruchs des Gerichts oder der dem Schuldner aus dem Prozeßvergleich obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache, aus der Anordnung des Vorsitzenden zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Schuldtitel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von . . . (Angabe des Betrags, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch die norwegische Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen Schuldtitel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung oder der Verpflichtung zugelassen (Artikel 16 des Vertrages), so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 3 des Gesetzes vom . . . zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem

Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzblatt . . .)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Schuldtitels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Übersetzung des Schuldtitels (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Vertrages) ist mit der Ausfertigung zu verbinden.

(4) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden sind die Vorschriften des § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Eine beglaubigte Abschrift des nach § 8 mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muß die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und hält der Vorsitzende die Frist zur Einlegung der Beschwerde von einem Monat (§ 11) nicht für ausreichend, so bestimmt er eine längere Beschwerdefrist. Die Frist ist in der Anordnung, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist (§ 7) oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, zu bestimmen. Die festgesetzte Frist beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(3) Dem Antragsteller sind die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

§ 10

Ist der Antrag nicht begründet, lehnt ihn der Vorsitzende durch Beschluß ab. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

3. Beschwerde

§ 11

Der Schuldner kann gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 eine längere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Monats einzulegen. Diese Frist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

§ 12

(1) Die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgericht eingelegt. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden. Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, daß sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Landgericht eingelegt wird, das die Zwangsvollstreckung zugelassen hat (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrages, § 5); die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde ist dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

§ 13

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können auch zum Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluß verkündet worden ist.

§ 14

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel zugelassen, kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er die Beschwerde nach § 9 Abs. 2 und § 11 Satz 2 hätte einlegen können, oder,
2. falls die Beschwerde nach § 11 Satz 1 eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozeßordnung ist bei dem Landgericht zu erheben, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen (§ 3 Abs. 1), entschieden hat.

§ 15

(1) Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden (§ 10) kann der Antragsteller Beschwerde

einlegen; die Vorschriften der §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

(2) Auf Grund des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel. Die Vorschriften des § 7 Satz 2 und des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn das Oberlandesgericht eine Anordnung nach § 24 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

4. Rechtsbeschwerde

§ 16

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen die Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre.

§ 17

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1).

§ 18

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Vorschriften des § 554 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdefrist ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

§ 19

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur prüfen, ob der Beschluß auf einer Verletzung des Vertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

Der Bundesgerichtshof darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die Vorschriften der §§ 556, 558, 559, 563, 573 Abs. 1 und der §§ 574 und 575 der Zivilprozeßordnung sowie § 24 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Wird die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. Die Vorschriften des § 7 Satz 2 und des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe a erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

5. Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 20

Die Zwangsvollstreckung ist, unbeschadet des Artikels 10 Abs. 2 und des Artikels 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, auf Sicherungsmaßregeln beschränkt, solange die Frist nach § 11 oder § 9 Abs. 2 zur Einlegung der Beschwerde noch läuft und solange über die Beschwerde noch nicht entschieden ist.

§ 21

Einwendungen, daß bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung nach Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, nach § 20 oder auf Grund einer Anordnung nach § 24 nicht eingehalten werde oder daß eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozeßordnung) geltend zu machen. Soweit jedoch gegen die Maßnahme oder die Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist, sind die Einwendungen mit diesem Rechtsbehelf geltend zu machen.

§ 22

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Leistung von Geld lautet, nach Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, nach § 20 oder auf Grund einer Anordnung nach § 24 nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrags, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf, abzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 23

Ist eine bewegliche körperliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nach Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, nach § 20 oder auf Grund einer Anordnung nach § 24 nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 24

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 15 Abs. 1) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, entscheidet es zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

- a) Ist bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrages) unbeschränkt stattfinden dürfe.
- b) Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, erbracht oder ist der Schuldtitel ein Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden dürfe.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 17) oder bis zur Entscheidung über diese Beschwerde nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen dürfe. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die weitergehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift des § 713 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts eingelegt (§ 16), kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Gläubigers eine Anordnung des Oberlandesgerichts nach Absatz 2 abändern oder aufheben.

§ 25

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat (§ 8), ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf oder wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 24 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1) eine Beschwerdeschrift nicht eingereicht hat und

1. der Gläubiger bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung den Nachweis führt, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrages) oder
2. die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet oder der Schuldtitel ein Prozeßvergleich ist.

(3) Aus dem Schuldtitel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln der Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluß des Oberlandesgerichts, daß der Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen wird, verkündet oder zugestellt ist.

§ 26

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, daß die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4), ist auf Antrag des Gläubigers gemäß der gerichtlichen Anordnung nach § 24 fortzusetzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Änderung der Zulassung der Zwangsvollstreckung

§ 27

(1) Wird der Schuldtitel in Norwegen aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ent-

scheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Frist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten die Vorschriften der §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 28

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 12) oder die Rechtsbeschwerde (§ 16) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Schuldtitels oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Zulassung nach norwegischem Recht noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte, nach § 27 aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

§ 29

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil in Norwegen geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 b der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 30

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, das nach § 313 b der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in Norwegen geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des naträchlich angefertigten Tatbestandes gelten die Vorschriften des § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 31

Vollstreckungsbescheide, auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in Norwegen betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach den Vorschriften des § 796 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Mahnverfahren

§ 32

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in Norwegen erfolgen muß. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, daß das Gericht auf Grund einer Vereinbarung zuständig sei, hat er dem Mahnantrag die nach Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrages erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung) beträgt einen Monat. In dem Mahnbescheid ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozeßordnung).

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 33

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3, 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. 4. wird vor der Nummer 1096 eingefügt:

„5. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln nach dem Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwi-

schen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“

§ 34

(1) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“

2. Nummer 16 a erhält folgende Fassung:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 [zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den

§§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom . . . (BGBl. I S. . .)], § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt."

§ 35

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 36

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Der Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen sieht in seinem Artikel 11 vor, daß das Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet, soweit das Verfahren nicht bereits im Vertrag selbst geregelt ist. Wegen der Unterschiede des deutschen und des norwegischen Verfahrensrechts war es nicht möglich, das Verfahren insgesamt einheitlich im Vertrag zu regeln. Im Vertrag selbst sind die Voraussetzungen für die Zulassung rechtskräftiger Entscheidungen zur Vollstreckung (Artikel 10 Abs. 1), die Antragstellung (Artikel 12 bis 14), der Umfang der gerichtlichen Prüfung (Artikel 15), die teilweise Zulassung zur Zwangsvollstreckung (Artikel 16) und die Zulassung nicht rechtskräftiger Entscheidungen (Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17) sowie gerichtlicher Vergleiche (Artikel 18) näher geregelt. Darüber hinaus waren sich die deutsche und die norwegische Seite darüber einig, daß die Zulassung zur Vollstreckung möglichst rasch und in einem summarischen Verfahren einzuleiten sein sollte (vgl. Gemeinsamer Bericht der Unterhändler, Vorbemerkungen zum Dritten Abschnitt). Ein solches Verfahren steht in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen in der Form des Gesetzes vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. I S. 1328) — im folgenden „Ausführungsgesetz zum GVÜ“ genannt — zur Verfügung. Da dieses Gesetz in der gerichtlichen Praxis bereits eine erhebliche Bedeutung erlangt und sich bewährt hat, folgt der vorliegende Entwurf diesem Gesetz [in der Fassung des Artikels 7 Nr. 18 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)], soweit nicht sachliche Unterschiede des deutsch-norwegischen Vertrages gegenüber dem GVÜ zwangsläufig auch ergänzende oder abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften bedingen.

Der in diesem Zusammenhang wichtigste Unterschied gegenüber dem GVÜ besteht darin, daß die Zwangsvollstreckung aus vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen gemäß Artikel 17 Abs. 1 des deutsch-norwegischen Vertrags bis zu deren Rechtskraft anders als nach dem GVÜ nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf. Wegen dieses Unterschieds wurden größere Abweichungen vor allem von den §§ 25 bis 27 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ erforderlich.

Hervorzuheben ist ferner, daß in dem Entwurf abweichend von § 28 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ kein besonderes Anerkennungsverfahren vorgesehen ist. Der deutsch-norwegische Vertrag sieht — anders als Artikel 26 Abs. 2 GVÜ — ein solches

Verfahren nicht vor, und es besteht regelmäßig hierfür auch kein Bedürfnis, da die Anerkennung entweder im Rahmen der Vollstreckbarerklärung inzident zu prüfen ist oder (z. B. als Einwand) in einem sonstigen Verfahren geltend gemacht werden kann (vgl. Gemeinsamer Bericht der Unterhändler, Erläuterungen zu Artikel 5, letzter Absatz).

Der Entwurf übernimmt die Systematik des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Er ist in fünf Abschnitte gegliedert.

Der Erste Abschnitt (§§ 1 bis 26) regelt die Einzelheiten des Verfahrens, in dem die unter den Vertrag fallenden Schuldtitel — gerichtliche Entscheidungen und Prozeßvergleiche — zur Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden. Zu dem norwegischen Schuldtitel wird nach einer summarischen Prüfung ohne vorherige Anhörung des Schuldners auf Anordnung des Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts eine Vollstreckungsklausel erteilt. Hiergegen kann der Schuldner die befristete Beschwerde erheben. Dabei ist das Verfahren so gestaltet, daß die Zwangsvollstreckung aus der anzuerkennenden gerichtlichen Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen darf, solange das Zulassungsverfahren noch einseitig ist oder — im Hinblick auf die Regelung in Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 des Vertrages — der Nachweis der Rechtskraft der Entscheidung nicht erbracht ist.

Der Zweite Abschnitt (§§ 27 und 28) befaßt sich mit den Auswirkungen einer Aufhebung oder Abänderung des Schuldtitels in Norwegen. Er entspricht dem Dritten Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum GVÜ mit Ausnahme des § 31 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ, dessen Regelung wegen des Wegfalls eines selbständigen Anerkennungsverfahrens (s. oben Absatz 3) entbehrlich ist.

In dem Dritten Abschnitt (§§ 29 bis 31) werden die Fragen geregelt, die sich bei der Anwendung des Vertrages für die Begründung deutscher Versäumnis- und Anerkenntnisurteile ergeben.

Im Vierten Abschnitt, der nur aus § 32 besteht, werden aus der Einbeziehung der Vollstreckungsbefehle (Vollstreckungsbescheide) in den Vertrag (Artikel 1 Abs. 3) Folgerungen gezogen. Das Mahnverfahren soll ebenso wie nach dem Ausführungsgesetz zum GVÜ auch stattfinden, wenn der Mahnbescheid in dem anderen Vertragsstaat zuzustellen ist.

Der Fünfte und letzte Abschnitt (§§ 33 bis 36) enthält einige Schlußbestimmungen, die vor allem notwendige Änderungen der Kostengesetze und des Rechtspflegergesetzes vorsehen und das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes regeln.

Da der Entwurf weitgehend dem Ausführungsgesetz zum GVÜ folgt, kann auf dessen Begründung in BT-Drucksache VI/3426 vom 10. Mai 1972 zur Ergänzung

Bezug genommen werden. In den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs wird vor allem auf die Abweichungen vom Ausführungsgesetz zum GVÜ eingegangen.

Zu § 1

Um dem Gläubiger die Einleitung des Zulassungsverfahrens zur Zwangsvollstreckung zu erleichtern, legt bereits der Vertrag selbst die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts fest, an das der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu richten ist. Der Entwurf ergänzt klarstellend, daß diese Zuständigkeiten ausschließlicher Natur sind.

Zu § 2

Die Eilbedürftigkeit der Zulassung der Zwangsvollstreckung erfordert, daß diese Verfahren als Feriensachen behandelt werden (vgl. § 202 GVG).

Feriensachen sind nach § 2 alle Verfahren, in denen die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach dem Vertrag verlangt wird, also auch die Verfahren, in denen der Antrag später abgelehnt oder über ein Rechtsmittel entschieden wird.

Zu § 3

Wegen der unterschiedlichen Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung im deutschen und norwegischen Recht (nach dem kein besonderes Exequaturverfahren vorgesehen ist, sondern die Vollstreckbarerklärung inzident im Vollstreckungsverfahren erfolgt) konnte das Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht einheitlich im Vertrag selbst geregelt werden. In Absatz 1 mußte deshalb — nur dem Aufbau, nicht aber dem Inhalt nach anders als im Ausführungsgesetz zum GVÜ — zunächst der Grundsatz geregelt werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland die in den Anwendungsbereich des Vertrages fallenden Schuldtitel durch die Erteilung der Vollstreckungsklausel zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden.

Absätze 2 und 3 enthalten (übereinstimmend mit § 3 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ) die näheren Vorschriften über die Förmlichkeiten des Antrags.

Die Antragstellung unterliegt nach Absatz 2 nicht dem Anwaltszwang, da der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann (vgl. § 78 Abs. 2 ZPO). Der Antragsteller hat ferner die Urkunden dem Landgericht einzureichen, die in Artikel 14 des Vertrages angeführt sind. Er wird sie in der Regel dem Antrag sogleich beifügen, um Verzögerungen zu vermeiden. Fehlen erforderliche Urkunden, wird der Richter gem. §§ 139, 142 ZPO auf deren Vorlage hinwirken. Bleiben diese Anordnungen erfolglos, kann er den Antrag (als zur Zeit nicht begründet) abweisen. Die Rechtslage ist damit bereits auf Grund der allgemeinen Prozeßvorschriften dieselbe wie nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ i. V. m. Artikel 48 GVÜ (vgl. Bülow-Böckstiegel-Schlafen, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Abschnitt 606. 290, Anm. 2 zu § 48 des Gerichtsstand- und Vollstreckungsübereinkommens).

Der Antrag ist nach § 184 GVG (vgl. Artikel 11 des Vertrages) in deutscher Sprache zu stellen.

Die Ordnungsvorschrift des Absatzes 3 berücksichtigt, daß im Verlauf des weiteren Verfahrens mehrere Stücke des Schuldtitels und seiner Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und 6, Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages) benötigt werden (vgl. §§ 8, 9). Unterläßt es der Antragsteller, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so veranlaßt die Geschäftsstelle des Gerichts die Anfertigung der erforderlichen Abschriften auf Kosten des Antragstellers (Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Zu § 4

Absatz 1 übernimmt die in Artikel 33 Abs. 2 Satz 2 GVÜ getroffene Regelung, daß der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, und folgt im übrigen dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Ziel dieser Regelung ist, die Zustellung und Mitteilung von Schriftstücken an den Antragsteller im Ausland zu erleichtern.

Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Die Umstellung der Absätze war aus redaktionellen Gründen erforderlich, weil der Vertrag selbst — anders als das GVÜ — die Frage der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht regelt.

Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Er geht von der Regelung in § 174 ZPO aus, erweitert aber mit Rücksicht auf die Verfahrensart und die für sie in Betracht kommenden Vertreter die Fälle, in denen sich die Bestellung eines besonderen Zustellungsbevollmächtigten erübrigt.

Zu § 5

Der erste Abschnitt des Verfahrens auf Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung soll ebenso wie nach dem GVÜ so zügig und einfach wie möglich gestaltet werden (vgl. Einleitung, Absatz 1). Deshalb soll nach Absatz 1 Satz 1 an diesem Verfahren nur der Gläubiger (Antragsteller) beteiligt sein; grundsätzlich soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Satz 2 sieht vor, daß in besonders gelagerten Fällen eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Vertreter zur Erleichterung der Prüfung erfolgen kann. Für dieses Verfahren brauchte kein Anwaltszwang vorgesehen zu werden (Absatz 2).

Zu § 6

Nach Artikel 10 Abs. 2 i. V. m. Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages ist auf Grund einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung die auf Sicherungsmaßregeln beschränkte Zwangsvollstreckung zuzulassen, wenn die Entscheidung auf eine bestimmte Geldsumme lautet. Da die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach dem einseitigen ersten Verfahrensabschnitt ohnehin nur bis zu Sicherungsmaßregeln führen darf (vgl. Ausführungen zu § 8 und § 20), ist

insoweit kein Unterschied zwischen rechtskräftigen und den unter Artikel 10 Abs. 2 fallenden, noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen zu machen.

Im weiteren Verfahrensablauf bleibt die Zulassung zur Zwangsvollstreckung mehrstufig. Zunächst entscheidet das Gericht ohne Rücksicht auf die Art der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Grundsatz über die Zulassung der Zwangsvollstreckung. Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof ordnen darüber hinaus an, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 24). Bei Entscheidungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, hängt der Inhalt dieser Anordnung davon ab, ob der Rechtskraftnachweis bis zur Entscheidung über die Beschwerde erbracht worden ist (§ 24 Abs. 1, § 19 Abs. 3).

Legt der Schuldner gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerde ein, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung erst dann über Sicherungsmaßnahmen hinaus fortsetzen, wenn er ein entsprechendes Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts vorlegt (§ 25). Bei Schuldtiteln, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Zeugnis nur, wenn der Gläubiger die norwegische Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung vorgelegt hat (§ 25 Abs. 2 Nr. 1). In den übrigen Fällen entscheidet das mit der Beschwerde oder der Rechtsbeschwerde befaßte Gericht, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgeführt werden darf (§ 24).

§ 6 Abs. 1 stellt klar, daß für das Verfahren vor dem Vorsitzenden der Kammer des Landgerichts sowie das Verfahren über die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde der in Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrages vorgeschriebene Rechtskraftnachweis bei Entscheidungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, noch nicht erbracht zu werden braucht. Ist der Gläubiger bereits im Besitz der Rechtskraftbescheinigung, dürfte es allerdings in allen Fällen zweckmäßig sein, diesen Nachweis dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel beizufügen. Auf diese Weise beschleunigt er die Ausstellung des Zeugnisses, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf. Er kann dann bei seinem Antrag auf Erteilung des Zeugnisses auf den bereits bei den Akten befindlichen Rechtskraftnachweis Bezug nehmen. Kommt es zum Beschwerdeverfahren, berücksichtigt das Oberlandesgericht bei seiner Anordnung nach § 24 Abs. 1 die bereits vorgelegte norwegische Rechtskraftbescheinigung, und der Gläubiger erspart sich diesen Nachweis gegenüber dem Vollstreckungsorgan.

In den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet, bleibt es bei dem Grundsatz des Vertrages, daß nur rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte des anderen Vertragsstaates anzuerkennen und zur Vollstreckung zuzulassen sind (Artikel 5 Nr. 1, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrages). In diesen Fällen kommt es also bereits für die Entscheidung nach § 7 auf den Rechtskraftnachweis an.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 6 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ. Es wird jedoch nicht der Fall geregelt, daß die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt. Dieser in Artikel 17 Abs. 2 des Vertrages behandelte Fall kommt nur für Gläubiger deutscher Entscheidungen in Betracht, da das norwegische Recht eine Sicherheitsleistung bei Maßnahmen zur Sicherstellung — die nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 allein zulässig sind — nicht kennt (vgl. Gemeinsamer Bericht der Unterhändler, Absatz 3 der Ausführungen zu Artikel 17).

Zu § 7

Der Vorsitzende hat zu prüfen, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Die Prüfung in der Sache selbst darf sich nur darauf erstrecken, ob der Schuldtitel in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt und ob die in Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 18 Abs. 2 des Vertrages aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, so ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Die Anordnung bedarf in der Regel keiner besonderen Begründung. Sie richtet sich zunächst an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 8). Die Anordnung ist aber nicht lediglich eine innere Angelegenheit des Gerichts, sondern die gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 3, durch die über den Antrag des Gläubigers auf Erteilung der Vollstreckungsklausel erkannt und der ausländische Titel in der Bundesrepublik Deutschland zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Deshalb wird die Anordnung des Vorsitzenden in die Vollstreckungsklausel einbezogen und auf diese Weise zusammen mit dem Schuldtitel, der mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, zur Kenntnis des Schuldners gebracht (vgl. § 9). Die Anordnung kann mit der Beschwerde angefochten werden (§§ 11 ff.).

Der Richter hat gemäß § 7 Satz 2 die zu vollstreckende Verurteilung oder Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Diese Wiedergabe hat so zu erfolgen, daß die mit der Zwangsvollstreckung befaßten deutschen Organe zweifelsfrei erkennen können, welcher Anspruch zu vollstrecken ist. Bei einer aus sich heraus schwer verständlichen Urteilsformel kann es deshalb erforderlich sein, daß der Vorsitzende den Tenor — ggf. unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe — zur Klarstellung anders faßt oder ergänzt. Das Erfordernis der bestimmten Angabe der zu vollstreckenden Urteilsformel oder der zu vollstreckenden Verpflichtung ist besonders wichtig, wenn der ausländische Schuldtitel nur teilweise zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird (Artikel 16 des Vertrages). Auch in diesem Fall hat der Richter genau anzuordnen, in welchem Umfang der ausländische Titel zu vollstrecken ist.

Zu § 8

Ordnet der Vorsitzende nach § 7 an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, so leitet er die Akten der Geschäftsstelle zu.

Die Vollstreckungsklausel (§ 3 Abs. 1) erteilt der Rechtspfleger (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1). Die Grundlage der Vollstreckungsklausel bildet die richterliche Entscheidung, mit welcher der norwegische Titel zur Zwangsvollstreckung im Inland zugelassen wird und die der Urkundsbeamte durch die Erteilung der Vollstreckungsklausel ausführt. Deshalb wird der Rechtsbehelf, mit dem sich der Schuldner gegen die Zulassung des Titels zur Zwangsvollstreckung und damit gegen die auf der Anordnung des Vorsitzenden beruhende, durch die Vollstreckungsklausel bescheinigte Vollstreckbarkeit des Titels im Inland wenden kann, nicht gegen die Vollstreckungsklausel des Rechtspflegers, sondern gegen die richterliche Anordnung, die in der Vollstreckungsklausel angeführt wird, zugelassen (§§ 11, 12). Dies schließt jedoch nicht aus, daß Einwendungen, die sich gegen die Form oder gegen formelle Mängel der Vollstreckungsklausel richten, mit der Erinnerung geltend gemacht werden.

Die Vollstreckung des Schuldtitels, der mit der Vollstreckungsklausel nach § 8 versehen ist, darf schon im Interesse des Schuldners, der in der ersten Phase des Verfahrens — vom Fall des § 6 Abs. 3 abgesehen — noch kein rechtliches Gehör erhalten hat, nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen. Bei unter den Vertrag fallenden noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen besteht der weitere Grund, daß Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages für sie die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen vorschreibt (vgl. die Ausführung zu § 6). Die in § 20 und im Vertrag selbst festgelegte Beschränkung auf Maßregeln zur Sicherung muß in der Klausel zum Ausdruck kommen, um eine darüber hinausgehende Vollstreckung zu vermeiden. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel nach § 8 darf erst fortgesetzt werden, wenn der Gläubiger dem Vollstreckungsorgan ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt (also über Maßregeln zur Sicherung hinaus) stattfinden darf oder wenn dies im kontradiktorischen Verfahren angeordnet wird (§§ 24, 25). Anders als bei der Vollstreckungsklausel nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum GVV ist in dem beschränkenden Zusatz nicht nur auf das Zeugnis über den Wegfall der Vollstreckungsbeschränkung, sondern auch auf eine entsprechende gerichtliche Anordnung hinzuweisen, weil das Verfahren zur Ausführung des deutsch-norwegischen Vertrages die in dem Vertrag festgelegte Beschränkung der Zwangsvollstreckung für noch nicht rechtskräftige Entscheidungen berücksichtigen muß. Ein vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auszustellendes Zeugnis, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf, ist deshalb nur vorgesehen, wenn das Zulassungsverfahren mit dem einseitigen Verfahren beim Vorsitzenden endet (§ 25). Für die kontradiktorischen Verfahren, in denen die Rechtskraft auch bei auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidungen geprüft wird, ist bestimmt, daß das Gericht selbst die Voraussetzungen, unter denen das Vollstreckungsorgan die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen hinaus fortsetzen darf, eindeutig festlegt (vgl. Ausführungen zu §§ 6, 24 und 25).

Nach § 22 kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Leistung von Geld lautet, durch Sicherheitsleistung abwenden, solange die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Als Hinweis für die Vollstreckungsorgane ist ein entsprechender Zusatz in die Vollstreckungsklausel aufzunehmen, wenn ein Fall des § 22 gegeben ist.

Der Rechtspfleger setzt die Vollstreckungsklausel entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein besonderes Blatt, das mit der Ausfertigung ordnungsmäßig zu verbinden ist. Ferner soll der Rechtspfleger mit der Ausfertigung und der Klausel auch die beglaubigte Übersetzung des Titels verbinden.

Die Kosten des Verfahrens, in dem der Vorsitzende die Erteilung der Vollstreckungsklausel anordnet und die Klausel erteilt wird, sollen als Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt werden (Abs. 4), weil das Verfahren als Teil der Zwangsvollstreckung angesehen werden kann.

Zu § 9

§ 9 regelt die Mitteilung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und damit zugleich die Bekanntgabe der in der Vollstreckungsklausel angeführten gerichtlichen Anordnung, mit der die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird.

Durch die Zustellung wird die Frist für den Rechtsbehelf, mit dem der Schuldner sich gegen die Zulassung des Titels zur Zwangsvollstreckung wenden kann, in Gang gesetzt (§ 11). Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Regelmäßig wird der Schuldner in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz haben; für diesen Fall ist in § 11 eine Beschwerdefrist von einem Monat vorgesehen.

Befindet sich der Schuldner außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die Frist von einem Monat zu kurz bemessen sein. Für diesen Fall ist in Absatz 2 die Befugnis des Richters vorgesehen worden, die Frist zu verlängern.

Nach Absatz 3 wird dem Gläubiger die Ausfertigung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels übersandt, die als Grundlage der Zwangsvollstreckung dient. Da nach § 750 ZPO dem Vollstreckungsorgan auch die Zustellung des Titels nachgewiesen werden muß, wird dem Gläubiger gleichzeitig eine Bescheinigung über die Zustellung an den Schuldner übersandt.

Zu § 10

Der ablehnende Beschluß ist zu begründen, weil der Gläubiger ihn mit der Beschwerde, über die das Oberlandesgericht entscheidet, anfechten kann (§ 15 Abs. 1). In ihm sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

Entsprechend der Regelung in § 329 ZPO muß der Beschluß förmlich zugestellt werden, da die Kostenentscheidung einen Vollstreckungstitel gegen den Gläubiger darstellt. Eine Mitteilung des ablehnenden Beschlusses an den Schuldner ist nicht geboten, da

dieser an dem Verfahren vor dem Vorsitzenden nicht beteiligt ist.

Zu § 11

§ 11 bestimmt als Rechtsbehelf, der dem Schuldner zusteht, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird, die befristete Beschwerde. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde ist je nach dem Aufenthalt des Schuldners verschieden lang bemessen (vgl. Ausführungen zu § 9). Da die Beschwerdefrist eine Notfrist ist, kommt bei ihrer Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (§§ 233 bis 238 ZPO).

Zu § 12

Die Einlegung der Beschwerde, die für die Wahrnehmung der Rechte des Schuldners von grundlegender Bedeutung ist, soll möglichst einfach gestaltet und erleichtert werden. Ein Anwaltszwang ist nicht vorgesehen.

Im einzelnen folgt die Regelung § 12 des Ausführungsgesetzes zum GVU.

Zu § 13

Mit der Beschwerde verschafft sich der Schuldner das ihm zustehende rechtliche Gehör. Er kann in diesem Verfahren eine Überprüfung aller von Amts wegen zu beachtenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen erreichen. Darüber hinaus kann er vorbringen, er habe sich in einem Verfahren, auf das er sich nicht eingelassen hatte, wegen verspäteter Zustellung nicht verteidigen können (Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages), und schließlich kann er im Rahmen des Artikels 15 Abs. 2 des Vertrages auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend machen. Die Prüfung im Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist auch insofern erweitert, als nunmehr der Nachweis der Rechtskraft auch bei einer auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Entscheidung Bedeutung erlangt (vgl. Ausführungen zu § 6). Von diesem Nachweis hängt ab, ob das Oberlandesgericht in seinem Beschluß über die Beschwerde die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus zuläßt (§ 24 Abs. 1).

Auf das kontradiktorische Verfahren vor dem Oberlandesgericht finden grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beschwerde Anwendung. Demgemäß ist die mündliche Verhandlung fakultativ.

Wie dies dem Grundsatz einer möglichst einfachen Gestaltung des Verfahrens entspricht, ist vorgesehen, daß auch in der Beschwerdeinstanz die Parteien mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge stellen und Erklärungen abgeben können. Hat das Oberlandesgericht jedoch mündliche Verhandlung angeordnet, ist davon auszugehen, daß der Fall nicht einfach gelagert ist und die Entscheidung gewisse Probleme aufwirft. Von dieser Anordnung an soll jede Partei verpflichtet sein, sich durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 78 ZPO).

Das Oberlandesgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß, der mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann.

Zu § 14

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Vertrages kann der Schuldner bereits in dem Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung auch die Einwendungen vorbringen, die den Anspruch selbst betreffen und deren Gründe nach Erlaß der Entscheidung entstanden sind. Einer Regelung dieser Frage im Ausführungsgesetz bedarf es daher anders als beim Ausführungsgesetz zum GVU (vgl. dort § 14) nicht mehr. Ebenso wie beim Ausführungsgesetz zum GVU ist es jedoch auch hier erforderlich, die dem Schuldner nach Artikel 15 Abs. 2 des Vertrages eingeräumte Befugnis gegen die andere Möglichkeit, solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen, näher abzugrenzen. Der Schuldner soll zwischen beiden Möglichkeiten nicht frei wählen können. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit wird dem Schuldner grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden können, in diesem Verfahren auch vorzubringen. Auf diese Weise wird soweit wie möglich vermieden, daß es zu einer Aufeinanderfolge von zwei Verfahren, nämlich dem Verfahren der Zulassung zur Zwangsvollstreckung und dem der Vollstreckungsabwehrklage kommt.

Der Schuldner ist daher gehalten, alle Einwendungen, deren Gründe vor Ablauf der Beschwerdefrist oder während des Beschwerdeverfahrens entstanden sind, in diesem Verfahren auch geltend zu machen. Die nach Ablauf der Beschwerdefrist oder Beendigung des Beschwerdeverfahrens entstandenen Einwendungen müssen dem Schuldner dagegen erhalten bleiben, auch wenn Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Denn im Verfahren über die Rechtsbeschwerde, das nur der Nachprüfung der Richtigkeit der Beschwerdeentscheidung dient, konnte er sie nicht geltend machen. Unter Beendigung des Beschwerdeverfahrens, auf die § 14 Abs. 1 Nr. 2 abstellt, ist der Zeitpunkt zu verstehen, bis zu dem der Schuldner noch mit seinem Vorbringen gehört wird.

Später entstandene Einwendungen sind dagegen nicht durch die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung abgeschnitten. Auf sie kann der Schuldner eine Vollstreckungsabwehrklage stützen, um die Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels im Inland zu beseitigen.

Absatz 2 bestimmt für diesen Fall, daß das Landgericht für die Klage zuständig ist, von dem die Vollstreckungsklausel erteilt wurde. Funktionell ist dabei eine Zivilkammer des Landgerichts und nicht der Vorsitzende einer Kammer zuständig.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 sieht, dem § 16 des Ausführungsgesetzes zum GVU folgend, als Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Vollstreckungsklausel die Beschwerde vor.

Für den Fall, daß die Beschwerde des Gläubigers Erfolg hat, soll die Vollstreckungsklausel im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung von der Ge-

schaftsstelle des Oberlandesgerichts erteilt werden. Die Vollstreckungsklausel, die auf Grund des Beschlusses des Oberlandesgerichts erteilt wird (§ 15 Abs. 2), weicht geringfügig von der Klausel des Landgerichts (§ 8) ab:

Da dem Schuldner in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht rechtliches Gehör gewährt worden ist, entfällt einer der beiden Gründe, die Zwangsvollstreckung aus dem Schultitel zunächst auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken (vgl. oben Einleitung, Anmerkungen zum 1. Abschnitt, und Anmerkungen zu § 6). Hat der Gläubiger die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen oder handelt es sich um einen Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht mit der Zulassung des Schultitels zur Zwangsvollstreckung zugleich an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b). In diesem Fall ist kein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in die Vollstreckungsklausel aufzunehmen (§ 15 Abs. 2).

Der zweite mögliche Grund für eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung, nämlich bei noch nicht rechtskräftigen, auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidungen, kann jedoch noch fortbestehen. Fehlt in einem solchen Fall der Rechtskraftnachweis, so ordnet das Oberlandesgericht gem. § 24 Abs. 1 Buchstabe a an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage der norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrages) unbeschränkt stattfinden darf. Außerdem kann das Oberlandesgericht die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 2 besonders anordnen. Der Rechtspfleger hat in diesen beiden Fällen in der Klausel den Inhalt der Anordnung des Oberlandesgerichts zu vermerken. Bei Schultiteln auf Leistung von Geld kommt in diesen Fällen auch der Zusatz in Betracht, daß der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit abwenden kann (vgl. auch § 22).

Zu § 16

Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt. Die Rechtsbeschwerde steht einmal dem Gläubiger zu, wenn das Oberlandesgericht seinen Antrag, den Schultitel zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, ganz oder teilweise ablehnt oder wenn es auf die Beschwerde des Schuldners die Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, aufgehoben hat. Zum anderen kann auch der Schuldner eine Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die er beschwert ist, mit der Rechtsbeschwerde anfechten.

Im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel entspricht die Rechtsbeschwerde der Revision im Erkenntnisverfahren. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechtsmittels wird deshalb dem Verfahren der Revision, wie sie in der Zivilprozeßordnung vorgesehen ist (§§ 545 ff. ZPO), angeglichen.

Zu § 17

Die Beschwerdefrist beträgt wie die Revisionsfrist einen Monat. Sie ist eine Notfrist, so daß gegen ihre

Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist (§§ 233 ff. ZPO).

Zu § 18

Die Rechtsbeschwerde kann nur beim Bundesgerichtshof und nur durch einen dort zugelassenen Anwalt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO) eingelegt werden. Wie die Revision ist die Rechtsbeschwerde zu begründen. Für diese Begründung findet § 545 ZPO entsprechende Anwendung. In Anlehnung an § 535 a Abs. 1, 1. Halbsatz der Zivilprozeßordnung soll der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet, beigelegt werden.

Zu § 19

Aus dem Wesen der Rechtsbeschwerde folgt, daß sie nur zu einer rechtlichen Überprüfung des Verfahrens und der Entscheidung der Vorinstanz führen darf. Deshalb werden die §§ 550, 551 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Nachprüfung der tatsächlichen Verhältnisse ist ausgeschlossen. Die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanzen nach Artikel 13 Abs. 2 Nr. 1 des Vertrages kann nicht mehr nachgeprüft werden, jedoch ist die Prüfung der internationalen Zuständigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren zulässig (BGHZ 44 S. 46).

Absatz 2 entspricht der Vorschrift des § 561 ZPO. In Verfahren der Rechtsbeschwerde ist damit von den in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen auszugehen, es sei denn, daß insoweit zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht werden.

Durch die Verweisung auf weitere Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision wird das Verfahren der Rechtsbeschwerde stark dem Verfahren der Revision angeglichen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und die Zurückweisung werden allerdings die für die Beschwerde geltenden Vorschriften der §§ 574, 575 ZPO für anwendbar erklärt.

Die — im Ausführungsgesetz zum GVG nicht enthaltene — Verweisung in § 19 Abs. 3 auf § 24 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes ist deshalb erforderlich, weil die Rechtsbeschwerde auch darauf gestützt sein kann, daß das Oberlandesgericht entgegen § 24 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 sowie Artikel 14 Abs. 2 des Vertrages die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinaus zugelassen hat, obwohl der Gläubiger die vorgeschriebene norwegische Rechtskraftbescheinigung vorgelegt hatte. Außerdem kann auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers die norwegische Entscheidung auch erstmals durch den Bundesgerichtshof zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden, wobei die Rechtskraft einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung einerseits nicht festzustehen braucht, andererseits aber für die Art der Zwangsvollstreckung von Bedeutung ist (vgl. § 20 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Für den Rechtspfleger, der die Vollstreckungsklausel erteilt, und damit auch für das Vollstreckungsorgan soll in jedem Fall klargestellt

werden, inwieweit die Frage der Rechtskraft der norwegischen Entscheidung in das Verfahren bereits einbezogen worden ist und ob deshalb ohne einen weiteren Nachweis durch den Gläubiger die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen hinaus zulässig ist (vgl. Ausführungen zu § 15 Abs. 2 und § 24).

Durch Absatz 4 wird festgelegt, daß dann, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Schultitel erstmals durch den Bundesgerichtshof erteilt wird, dafür der Urkundsbeamte beim Bundesgerichtshof zuständig ist. Diese Regelung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist nur aufzunehmen, wenn der Bundesgerichtshof angeordnet hat, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung unbeschränkt stattfinden darf. Im übrigen kommt ein beschränkender Zusatz nicht in Betracht, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit der Verkündung rechtskräftig wird.

Zu § 20

Der Vertrag selbst sieht in Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen nur für den Fall vor, daß eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung zur Zwangsvollstreckung zuzulassen ist. Da das Zulassungsverfahren im Vertrag wegen der Verschiedenheit des nationalen Rechts nicht in demselben Umfang wie im GVU geregelt werden konnte, bestimmt § 20 die Beschränkung der Zwangsvollstreckung — im Ergebnis dem § 21 des Ausführungsgesetzes zum GVU folgend — auch für die Fälle, in denen der Schuldner noch keine Gelegenheit hatte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Vorschrift hat damit für den ersten Verfahrensabschnitt Bedeutung. Darüber hinaus kann sich eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus Anordnungen des Gerichts gem. § 24 ergeben.

Zu § 21

Bei der Vollstreckung kann Streit darüber entstehen, ob das Vollstreckungsorgan die Begrenzung auf Sicherungsmaßnahmen überschreitet oder den zulässigen Rahmen nicht ausschöpft. § 21 stellt klar, daß derartige Einwendungen des Gläubigers oder des Schuldners grundsätzlich im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend zu machen sind; ist jedoch gegen die in Frage stehende Maßnahme oder Entscheidung nach den einschlägigen Vorschriften ein anderer Rechtsbehelf gegeben (z. B. nach § 793 ZPO), ist dieser zu ergreifen.

Die Regelung des § 21 gilt auch dann, wenn es um die Einhaltung der Grenzen geht, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 24 ergeben.

Zu § 22

§ 22 stellt eine besondere Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners dar; sie ist anwendbar, solange die Zwangsvollstreckung nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf.

Die Sicherungsmaßnahme kann darin bestehen, daß dem Schuldner gehörende Vermögensgegenstände gepfändet und damit seiner Nutzung entzogen werden. Derartige Sicherungsmaßnahmen kann der Schuldner abwenden, indem er den Geldbetrag hinterlegt, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf. Diese Sicherheit kann der Schuldner immer und ohne besonderen Ausspruch des Gerichts leisten. Die Belange des Gläubigers sind bei dieser Regelung gewahrt, zumal er in der ersten Phase des Verfahrens und ggf. darüber hinaus bis zur Rechtskraft der Entscheidung nur eine Sicherung beanspruchen darf.

Die Regelung kann naturgemäß nur bei Schultiteln in Betracht kommen, die auf Leistung von Geld lauten.

Zu § 23

Die Vorschrift will vermeiden, daß durch Sicherungsmaßnahmen ein unangemessener Schaden entsteht. Sie entspricht dem § 930 Abs. 3 ZPO.

Die Anordnung, daß die Sache zu versteigern und der Erlös zu hinterlegen ist, trifft auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners der Rechtspfleger (§ 34).

Zu § 24

Artikel 17 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, daß bei der Zwangsvollstreckung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen nur solche Maßnahmen zulässig sind, die der Sicherung des Gläubigers dienen. Da diese Regelung von derjenigen im GVU abweicht (vgl. Einleitung, Absatz 2), kann nicht wie im Ausführungsgesetz zum GVU bestimmt werden, daß die Zwangsvollstreckung über Maßnahmen zur Sicherung hinaus stets dann fortgesetzt werden darf, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurückweist. Vielmehr muß bei Entscheidungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten und die deshalb nach Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages bereits vor Erlangung der Rechtskraft zur Zwangsvollstreckung beschränkt zugelassen werden, der Fortfall der Beschränkung davon abhängig gemacht werden, daß der Gläubiger die Rechtskraft der norwegischen Entscheidung nachweist. Diesen Nachweis (durch eine Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung, Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrages) kann der Gläubiger unter Umständen bereits im Beschwerdeverfahren selbst erbringen. Ob dies geschehen ist, soll durch die in § 24 Abs. 1 als Teil der Beschwerdeentscheidung vorgeschriebene Anordnung zum Ausdruck gebracht werden.

Da die gerichtlichen Anordnungen nach § 24 Abs. 1 die Voraussetzungen, unter denen die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgeführt werden darf, eindeutig festlegen und die Prüfung einer ins Deutsche übersetzten Rechtskraftbescheinigung in aller Regel einfach sein wird, soll das Vollstreckungsorgan anhand dieser gerichtlichen Anordnungen selbst feststellen, ob die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen fortgeführt werden darf. Ein besonderes Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle über den Wegfall der Vollstreckungs-

beschränkung ist unter diesen Umständen für den kontradiktorischen Verfahrensabschnitt anders als im Ausführungsgesetz zum GVU nicht vorgesehen worden. Entsprechendes gilt für gerichtliche Anordnungen nach § 24 Abs. 2 über die einstweilige Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen. Hat der Gläubiger nicht bereits im Beschwerdeverfahren die Rechtskraftbescheinigung vorgelegt (z. B. weil die Entscheidung noch nicht rechtskräftig war oder sich die Ausstellung der in Artikel 14 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Bescheinigung verzögerte), kann er sie dem Vollstreckungsorgan vorlegen, das dann in der Regel die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortsetzen wird. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist in § 19 Abs. 3 bestimmt (vgl. Absatz 4 der Ausführungen zu § 19). In Fällen, in denen der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts hinsichtlich der unbeschränkten Fortsetzung der Vollstreckung abändert, muß der Schuldner diese Änderung der Anordnung im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 775 Nr. 1 ZPO und äußerstenfalls gemäß § 21 geltend machen.

Absatz 2 gibt — in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum GVU — im Interesse des Schuldners dem Oberlandesgericht die Möglichkeit anzuordnen, daß die Vollstreckung des ausländischen Schuldtitels weiterhin auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt bleibt, wenn durch die Verwertung der Vermögensgegenstände und die Befriedigung des Gläubigers dem Schuldner ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde.

Absatz 3 gibt dem Bundesgerichtshof als letzter Instanz die Befugnis, Anordnungen nach Absatz 2 zu treffen oder auch umgekehrt eine solche Anordnung, die das Oberlandesgericht erlassen hat, abzuändern oder aufzuheben.

Zu § 25

Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen entfällt, sobald die Frist für die Beschwerde des Schuldners verstrichen ist oder diese Beschwerde zurückgewiesen wurde und sofern bei Entscheidungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, deren Rechtskraft nachgewiesen wurde (vgl. Ausführungen zu § 6).

Um dem Gläubiger den Nachweis, daß die Zwangsvollstreckung bis zur Befriedigung fortgesetzt werden darf, zu erleichtern, ist in Anlehnung an das Ausführungsgesetz zum GVU sowie an § 706 ZPO für Verfahren, die im ersten Abschnitt beim Landgericht enden, ein Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgesehen. Dieses Zeugnis hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die unbeschränkte Vollstreckbarkeit vorliegen. Das Vollstreckungsorgan wird damit von der Prüfung entlastet, ob die Entscheidung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts rechtskräftig geworden ist und ob der Gläubiger noch die norwegische Rechtskraftbescheinigung vorlegen muß.

Für die Verfahren der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde ist ein solches Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle über den Wegfall der Beschränkung der Zwangsvollstreckung dagegen nicht vorgesehen worden, weil in diesen Verfahren das Gericht selbst anordnet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgeführt werden darf, und weil das Vollstreckungsorgan die nötigen Feststellungen insbesondere anhand der norwegischen Rechtskraftbescheinigung unschwer selbst treffen kann (vgl. Ausführungen zu § 24).

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen aufgezählt, bei deren Vorliegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts das Zeugnis über den Wegfall der Vollstreckungsbeschränkung zu erteilen hat.

Absatz 3 stellt klar, daß der Schuldtitel, der auf die Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, keine Grundlage mehr für irgendwelche Vollstreckungsmaßnahmen sein kann, sobald eine Entscheidung des Oberlandesgerichts ergangen ist, durch welche die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung abgelehnt wird.

Diese Entscheidung ist — ebenso wie der Beschluß, mit dem umgekehrt die Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen wird — sofort wirksam, auch wenn die Rechtsbeschwerde noch eingelegt werden kann. Die Ausfertigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts wird der Schuldner dem Vollstreckungsorgan vorlegen, das daraufhin die Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 ZPO einzustellen und nach § 776 ZPO die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben hat.

Zu § 26

Während der vorangehende § 25 Abs. 1 die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel regelt, zu dem auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt wurde, bezieht sich § 26 auf den Fall, daß der Schuldtitel erstmals vom Urkundsbeamten beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof gemäß § 15 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 4 mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und daß dabei vermerkt wurde, die Zwangsvollstreckung dürfe über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen.

In diesem Fall ergeben sich die vom Vollstreckungsorgan festzustellenden Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgesetzt werden darf, aus der Anordnung des Oberlandesgerichts gem. § 24 oder des Bundesgerichtshofs gem. § 24 i. V. m. § 19 Abs. 3 (vgl. Ausführungen zu § 24).

Zu § 27

Sofern der Schuldner nicht mehr im Verfahren der Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung geltend machen kann, daß der Schuldtitel in Norwegen aus irgendeinem Grund seine Vollstreckungskraft verloren hat, muß die Zulassung der

Zwangsvollstreckung in einem nachträglichen Verfahren beseitigt werden können. § 27 übernimmt zu diesem Zweck das durch § 29 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ eingeführte Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung.

Zu § 28

Der norwegische Schuldtitel kann grundsätzlich, sobald er zur Zwangsvollstreckung zugelassen und mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, vollstreckt werden, mag auch die Zwangsvollstreckung zunächst auf Maßregeln zur Sicherung beschränkt sein. Wird die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nach deren Beginn wieder aufgehoben, können dem Schuldner inzwischen Nachteile entstanden sein. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im innerstaatlichen Recht z. B. in § 717 Abs. 2, §§ 945, 1042 c Abs. 2 ZPO ihren Niederschlag gefunden haben, muß der Gläubiger diesen Schaden ersetzen.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung wird auf die Beschwerde (§ 12) oder auf die Rechtsbeschwerde (§ 16) aufgehoben, weil der Schuldtitel nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt oder weil Voraussetzungen fehlen oder Versagungsgründe vorliegen, die in den Artikeln 15 und 18 abschließend aufgezählt sind.
- b) Die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung wird nach § 27 aufgehoben, weil der Schuldtitel in Norwegen aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Für diese Fälle ist in § 28 ein Schadenersatzanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger vorgesehen. Dabei wird die zweite Gruppe (Buchstabe b) nur eine geringe Bedeutung haben. Sie betrifft nur die Fälle, in denen auf Grund Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages noch nicht rechtskräftige Urteile vollstreckt worden sind. Denn nur in diesen Fällen kann die Voraussetzung von § 28 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sein, daß die Entscheidung zum Zeitpunkt der Zulassung noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte. Unter ordentlichen Rechtsbehelfen sind solche zu verstehen, die die Rechtskraft der Entscheidung hemmen. Auf die Fälle der Vollstreckung aus rechtskräftigen norwegischen Entscheidungen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 daher nicht anwendbar. Da die Vollstreckung aus nicht rechtskräftigen Entscheidungen gemäß Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über Maßnahmen zur Sicherung des Gläubigers nicht hinausgehen darf, wird der Schaden, der dem Schuldner durch eine solche Vollstreckung entsteht, in der Regel gering sein.

Die Vorschrift folgt § 30 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ.

Zu § 29

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, bei denen in § 313 b ZPO eine Ausnahme von dem Begründungszwang vorgesehen ist, dürfen nicht in abgekürzter Form hergestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß sie in Norwegen geltend gemacht werden. Mit die-

sem Begründungszwang, der auch in anderen Ausführungsgesetzen vorgesehen ist, soll die spätere Vollstreckung des Titels in den anderen Vertragsstaaten, in denen in diesen Fällen eine kurze Begründung üblich oder vorgeschrieben ist, erleichtert werden. Ob mit einer Vollstreckung in Norwegen zu rechnen ist, wird sich vielfach aus dem Vorbringen im Prozeß entnehmen lassen. Es wird vornehmlich Sache des Klägers sein, dem Gericht rechtzeitig Näheres vorzutragen. Die Begründung wird, da sie nur dem Verständnis der Entscheidung im Ausland dient, knapp gehalten werden können.

Zu § 30

Ist ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das in Norwegen geltend gemacht werden soll, bereits in abgekürzter Form hergestellt, z. B. weil im Zeitpunkt seines Erlasses mit einer Vollstreckung in Norwegen noch nicht zu rechnen war, so kann dies in dem Verfahren, das in § 30 näher geregelt wird, vervollständigt werden. Für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es lediglich eines Antrags der Partei, die das Urteil in Norwegen geltend machen will. Da die Vervollständigung des Urteils für den sachlichen Gegenstand des Verfahrens, das bereits abgeschlossen ist, ohne Bedeutung ist, wird das Verfahren einfach und formlos gestaltet. Es soll genügen, daß der Antrag schriftlich gestellt oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt wird. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten des Gerichts bereits vorhanden. Irgendwelche Streitpunkte unter den Parteien sind nicht zu entscheiden; deshalb ist auch eine vorherige Anhörung des Gegners nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der nachträglichen Herstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, die sich nur auf den Akteninhalt zu stützen braucht, bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, welche die Entscheidung erlassen haben. Tatbestand und Entscheidungsgründe können daher auch von anderen Richtern abgefaßt und unterschrieben werden (Absatz 2). Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Absatz 1 Satz 2).

Wenn auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes wohl kaum je ein Bedürfnis für eine Berichtigung auftreten wird, so soll diese Möglichkeit gleichwohl in Rechnung gestellt werden. Deshalb ist in Absatz 3 vorgesehen, daß § 320 ZPO in solchen Ausnahmefällen entsprechend anzuwenden ist. Damit ist zugleich dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, irgendwelche Unrichtigkeiten, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren könnten, rechtzeitig zu rügen.

Auch aus diesem Grunde kann seine Anhörung vor der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes regelmäßig entbehrt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe Gerichtsgebühren nicht erhoben werden; besondere Gebühren kämen auch nicht in Ansatz, wenn das Urteil sogleich in vollständiger Form hergestellt worden wäre. Die Gebühren des Rechtsanwalts sollen ebenso wie bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils durch die Ge-

bühren, die bereits im Rechtszug entstanden sind, abgegolten sein. Diese Regelung ist in § 37 Nr. 6 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 in der Fassung des § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen vom 28. März 1961 BGBl. I S. 301) enthalten.

Zu § 31

Nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Vertrages hat die Partei, welche die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt, u. a. eine im Entscheidungsstaat ausgestellte Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung beizubringen. Diese Bescheinigung ist nach deutschem Recht die Vollstreckungsklausel gemäß § 725 ZPO (vgl. Gemeinsamer Bericht der Unterhändler, 6. Absatz der Ausführungen zu Artikel 14).

Zu den Entscheidungen, auf die der Vertrag anzuwenden ist, gehören nach Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages auch die Vollstreckungsbefehle (deren Bezeichnung inzwischen durch die Vereinfachungs-novelle vom 3. Dezember 1976, BGBl. I S. 3281, in „Vollstreckungsbescheide“ geändert worden ist). Bei ihnen wäre für eine Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nach § 796 Abs. 1 ZPO nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung für einen anderen als den in dem Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den ursprünglichen Schuldner durchgeführt werden soll. § 31 bestimmt deshalb, daß Vollstreckungsbescheide, aus denen in Norwegen vollstreckt werden soll, mit der Vollstreckungsklausel zu verstehen sind. Für einstweilige Verfügungen oder Anordnungen und Arreste ist anders als in § 33 des Ausführungsgesetzes zum GVU keine derartige Regelung zu treffen, da der Vertrag nach seinem Artikel 3 Nr. 4 auf diese Titel nicht anzuwenden ist.

Für die Erteilung der innerstaatlichen Vollstreckungsklausel in diesen besonderen Fällen werden wie auch sonst keine Gerichtskosten erhoben. Auch Rechtsanwaltsgebühren entstehen in der Regel nicht, weil sie entweder durch die Gebühren für die Prozeßführung oder durch die Vollstreckungsgebühr (§ 37 Nr. 7, § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) abgegolten sind.

Zu § 32

§ 36 des Ausführungsgesetzes vom GVU hat erstmals die Möglichkeit eröffnet, unter Abweichung von der Regelung des § 688 Abs. 2 ZPO das Mahnverfahren auch dann durchzuführen, wenn der Mahnbescheid in einem anderen Vertragsstaat des GVU zuzustellen ist. Ein wesentlicher Grund hierfür war, daß die Zustellung im Ausland und vor allem mit den Nachbarstaaten heute erheblich vereinfacht und beschleunigt ist. Dies gilt auch im Verhältnis zu Nor-

wegen, zumal nach dem Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung vom 17. Juni 1977 zum Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 (BGBl. 1979 II S. 1293) nunmehr auch mit Norwegen der unmittelbare Geschäftsverkehr zulässig ist.

§ 32 übernimmt daher die in der Praxis bewährte Regelung des Ausführungsgesetzes zum GVU in der Fassung des Artikels 7 Nummer 18 Buchstabe e der Vereinfachungs-novelle vom 7. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281/3303).

Zu § 33

Die Vorschrift bestimmt, daß für das Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Ablehnung des Antrags und das Verfahren über die Rechtsbeschwerde die gleichen Gebühren wie für die entsprechenden Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum GVU gelten.

Zu § 34

Absatz 1 Nr. 1 sieht vor, daß ebenso wie nach dem Ausführungsgesetz zum GVU die Ausfertigung des ausländischen Schuldtitels durch den Rechtspfleger mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zuständigkeit für die Anordnung gemäß § 23, daß eine gepfändete Sache zu versteigern und der Erlös zu hinterlegen ist, ebenfalls dem Rechtspfleger zugewiesen.

Absatz 2 paßt die Vorschrift des § 26 des Rechtspflegergesetzes der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeitsregelung an.

Zu § 35

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 36

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Vertrag vom 17. Juni 1977 in Kraft treten. Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft tritt, wird nach Artikel 3 des Vertragsgesetzes im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben. Für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes ist aus Zweckmäßigkeitsgründen eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I vorgesehen.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

